

In der Senatssitzung am 22. November 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

22.11.2022

3. Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.11.2022 Wohngeld-Plus-Gesetz 2022 Bewältigung der Erstantragswelle und Umsetzung der Reform

A. Problem

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg des russischen Präsidenten auf die Ukraine sorgt weltweit weiter für großes Leid. Die globalen Auswirkungen des Krieges stellen auch Deutschland vor enorme Herausforderungen. Insbesondere die stark gestiegenen Energiekosten sind eine wachsende Belastung für die Bürger:innen sowie die Wirtschaft. Bei der Bewältigung dieser außergewöhnlichen Lage stehen Bund, Länder und Kommunen eng zusammen. Gemeinsames Ziel ist es, vor allem die stark steigenden Energiekosten und Lebenshaltungskosten bezahlbar zu halten.

Der Bund hat, aufgrund dieser außergewöhnlichen Lage hervorgerufen durch den Angriffskrieg, drei umfangreiche Entlastungspakete und einen wirtschaftlichen Abwehrschirm auf den Weg gebracht. Das Wohngeld-Plus-Gesetz ist ein wesentlicher Baustein der Bundesregierung zur Entlastung der Bürger:innen.

Für Haushalte mit niedrigen Einkommen führen die hohen Heizkosten ebenso wie gestiegene Mieten zu erheblichen Belastungen. Vielfach reicht das Einkommen nicht aus, um die drastisch erhöhten Nebenkosten zu tragen. Um diese Haushalte gezielt zu unterstützen, gibt es das Wohngeld. Es wird als Mietzuschuss geleistet. Bei selbstgenutztem Eigentum wird es als Lastenzuschuss ausgezahlt. Wohngeld wird nur an Personen geleistet, die keine Transferleistungen (wie z.B. Grundsicherung) beziehen. Bisher beziehen rund 640.000 Haushalte in Deutschland Wohngeld. Bund und Länder werden mit einer Wohngeldreform ab dem 1. Januar 2023 wesentlich mehr Haushalte mit geringen Einkommen mit einem verbesserten Wohngeld entlasten. Durch eine Änderung der Einkommensgrenzen für den Wohngeldbezug werden künftig rund zwei Millionen Haushalte mit niedrigen Einkommen in der Lage sein, Wohngeld zu beziehen.

Zudem werden die Leistungen des Wohngeldes verbessert: Zum Ausgleich der erheblichen Mehrbelastungen durch gestiegene Heizkosten wird dauerhaft eine Heizkostenkomponente im Wohngeld verankert; außerdem wird eine Klimakomponente eingeführt, um Wohngeldhaushalte von Kostensteigerungen zu entlasten, die aus Maßnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz von Wohngebäuden resultieren.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, das Wohngeld auch weiterhin gemeinsam jeweils zu Hälfte zu finanzieren. Der Bund wird außerdem für alle diejeni-

gen, die bereits jetzt Wohngeld erhalten, erneut einen Heizkostenzuschuss finanzieren. Er soll die Betroffenen möglichst kurzfristig bei den gestiegenen Heizkosten unterstützen.

Ziel der Bundesregierung ist es, möglichst schnell auch Haushalte mit geringem Einkommen zu entlasten und möglichst viele Haushalte in diese Entlastung einzubinden. Die Änderungen sind mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes ab dem 1.1.2023 (Wohngeld-Plus-Gesetz) wirksam.

Der Senat begrüßt die Wohngeldplusreform, sieht aber erhebliche Risiken bei der zeitgerechten Umsetzung in den Kommunen.

Die Maßnahmen führen zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen. Diese bundesgesetzlichen Regelungen haben erhebliche organisatorische Auswirkungen auf die Leistungserbringung in den Wohngeldstellen sowie erhebliche finanzielle Auswirkungen. Der Bundestag hat am 14.11.2022 in seiner Sitzung das Gesetz beschlossen. Die zweite Beratung im Bundestag ist für den 25.11.2022 vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass dem Wohngeld-Plus-Gesetz trotz erheblicher Auswirkungen und fehlender Entbürokratisierung zugestimmt werden wird.

Für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) stellen sich die Anforderungen ab dem 1.1.2023 wie folgt dar:

1. Deutliche Erhöhung der Fallzahlen

Die Anzahl der wohngeldbeziehenden Haushalte beträgt aktuell ca. 5.500. Ein starker Anstieg ist in den letzten Monaten zu verzeichnen. Aktuell haben sich in den letzten beiden Monaten die Antragseingänge um rd. 40% gegenüber dem bisherigen monatlichen Durchschnitt erhöht. Die Zahl der aktuell vor der Reform wohngeldberechtigten Haushalte, die bislang anspruchsberechtigt aber keinen Antrag gestellt haben, wird mit weiteren 1.000 Haushalten konservativ prognostiziert.

Der Bund erwartet zusätzlich eine Erhöhung der berechtigten Haushalte durch die Gesetzesänderung um den Faktor 3,2. Es wird eine Quote von 25 % Anträgen durch nicht Antragsberechtigte erwartet.

Daraus ergibt sich folgende Fallzahlberechnung für die Stadtgemeinde Bremen:

Durchschnittliche Anzahl der berechtigten Haushalte	6.500
Faktor der erwarteten Erhöhung der Antragsberechtigten	3,2
Faktor der erwarteten Erhöhung von Fehlanträgen	1,25
Zusätzlich erwartete Erstanträge 2023	19.500

Für die Stadtgemeinde Bremen bedeutet dies, dass die Zahl der Erstanträge in 2023, zusätzlich zu den bestehenden wohngeldbeziehenden Haushalten, die in der Regel einen Weiterleistungsantrag nach spätestens 15 Monaten, bei einem Bewilligungszeitraum von maximal 18 Monaten, stellen, auf rd. **20.000 Haushalte** ansteigen wird. Der prognostizierte Antragseingang wird sich nicht gleichverteilt im Jahresverlauf abbilden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere in den ersten vier Monaten des Jahres 2023 die Zahl der Erstanträge die Kapazitäten der Bearbeitung erheblich

überschreiten wird, selbst wenn das erforderliche zusätzliche Personal zur Verfügung gestellt wird. Es wird sich somit eine Erstantragswelle aufbauen. Diese Welle gilt es abzuflachen.

2. Neuberechnung der Bescheidung wohngeldbeziehender Haushalte

Für alle bestehenden Bescheide wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Neuberechnung von Amtswegen erforderlich. Alle bestehenden Bescheide müssen daher von Amtswegen neu berechnet werden. Die Berechnung soll automatisiert erfolgen. Dazu sind Anpassungen am Fachverfahren und entsprechende Testläufe erforderlich. Aufgrund der Erfahrung der letzten automatisiert durchgeführten Berechnung 2021 wird davon ausgegangen, dass in 80% der Berechnungen keine Aktivität der Sachbearbeitung erfolgen muss. Die Neuberechneten Bescheide müssen dann gedruckt und postalisch zugestellt werden.

3. Auszahlung des Heizkostenzuschuss II

Neben dem Wohngeld-Plus-Gesetz tritt ein weiterer Heizkostenzuschuss in Kraft. Dieser soll ebenfalls automatisiert berechnet und beschieden werden. Hier sind ebenfalls eine Anpassung des Fachverfahrens sowie entsprechende Testläufe erforderlich. Die Stadtgemeinde Bremen hat im Rahmen des ersten Heizkostenzuschusses eine zeitnahe Auszahlung ermöglicht. Gleichwohl ist von einem erheblichen zusätzlichen Aufwand auszugehen.

4. Aktuelle Situation in der bestehenden Wohngeldstelle (WGS)

Aufgrund multipler Faktoren (Unterbesetzung, Umsetzung Grundrente, Digitalisierungsprojekt) besteht in der Wohngeldstelle Bremen weiterhin ein Bearbeitungsstau. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Antrag beträgt rd. fünf Monate. Aufgrund der steigenden Antragszahlen und der Bearbeitung der Grundrente erhöht sich aktuell die Bearbeitungszeit wieder.

B. Lösung

Ziel ist es, die Erstantragswelle 2023 zu bewältigen eine schnellstmögliche Antragsbearbeitung zu gewährleisten und den Regelbetrieb sowie die Bearbeitung der Rückstände nicht zu gefährden.

Zur Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes, unter Berücksichtigung der Situation in der Wohngeldstelle Bremen, werden folgende kurzfristig einzuleitende Maßnahmen vorgeschlagen.

B1. Einrichtung einer zentralen eigenständigen Unterstützungseinheit Wohngeld (Bremer zentrale Erstantragsstelle)

Um die erwartete Anzahl von Anträgen zusätzlicher Leistungsberechtigter bearbeiten zu können, ist der Aufbau einer zentralen Unterstützungseinheit erforderlich. Die voraussichtliche Dauer des Betriebs ist bis zum 31.03.2024 vorgesehen. Beginnend ab dem 1. Quartal 2024 erfolgt schrittweise die Überleitung in die Wohngeldstelle, sofern die Bearbeitungssituation dies zulässt.

Zu berücksichtigen sind die Bearbeitungsrückstände, die in der bestehenden Wohngeldstelle bearbeitet werden.

Die zentrale Erstantragsstelle bearbeitet alle ab 1.1.2023 eingehenden Erstanträge. Weiterleistungsanträge und Rückstände werden in der bestehenden Wohngeldstelle (WGS) bearbeitet. Die Fokussierung auf die Bearbeitung der Erstanträge, die in 2023 erhebliche Kapazitäten binden wird, ermöglicht es, die prognostizierte Antragswelle abzuflachen und schnell Haushalte in den Wohngeldbezug zu bringen. Sie ermöglicht es, neueingestelltes Personal zielgerichtet im Bereich der Erstantragsbearbeitung wohngeldrechtlich zu schulen. Damit soll ein schnellerer Einsatz ermöglicht werden. Ein weiteres wichtiges Element ist die Ertüchtigung und Intensivierung der Beratung vor einer Antragstellung. Die Zahl der qualifizierten und vollständigen Anträge soll signifikant erhöht werden, um eine Bearbeitung möglichst ohne Rückkopplungsschleifen mit dem Antragstellenden zügig zu gewährleisten. Die Einrichtung einer Erstantragsstelle, die sich auf Beratung und Bearbeitung der Erstanträge fokussiert, bildet daher den zentralen Baustein für die Bewältigung der Erstantragswelle bis Ende 2023.

Im Rahmen von Übergangskonzepten sind die Personen und Akten ab dem 1. Quartal 2024, je nach Umsetzungsstand, in die WGS zu überführen. Da davon auszugehen ist, dass die ab 2023 zusätzlich hinzugekommenen Haushalte spätestens nach 22 Monaten (maximaler Bewilligungszeitraum gemäß Gesetzentwurf 24 Monate) einen Weiterleistungsantrag stellen und oder Änderungsbescheide erforderlich werden, wird auch zukünftig ein erheblicher Personalbedarf gesehen. Aufgrund der Fluktuation besteht gleichwohl ein erheblicher Steuerungseffekt, sollte durch Prozesse der Digitalisierung und oder aufgrund von Verfahrensvereinfachungen weniger Personal benötigt werden. Die Rekrutierung wurde bereits angestoßen.

Inhaltlich sind daher zwei fachliche Soll-Prozesse für die zentrale Unterstützungseinheit (ZEAS) definiert worden.

A: SOLL-Prozess Beratung Erstantrag

B: SOLL-Prozess Bearbeitung Erstantrag

Aufgrund der o.g. Faktoren bedarf es zusätzlich zu den bisherigen 32 VZÄ (E 9a/A8)) 40 weitere VZÄ (10 E 6, 30 E9a/A8), die eingestellt und qualifiziert werden müssen, um den Mehraufwand zu realisieren. Zusätzlich sind drei Führungskräfte und zwei Fachverfahrensbetreuer:innen, die auch die monatliche Auszahlung anstoßen, erforderlich. Diese 45 VZÄ werden in der zentralen Erstantragsstelle eingesetzt.

Aufgrund erwarteter Nachfolgearbeiten im Referat Finanzen von erwarteten zusätzlichen Änderungsanordnungen (+1.000), Annahmeanordnungen (+ 800), Verwahrgelder (+75), Einzelauszahlungen (+75) und die haushaltsrechtliche Abwicklung ist ein zusätzlicher Personalbedarf von 1 VZÄ (A8) für die Bewältigung dieser Arbeiten im Referat Finanzen erforderlich.

Zur Einstellung und Betreuung des zusätzlichen Personals wird zudem im Personalreferat eine Unterstützungskraft benötigt, die mit 1 VZÄ (E11) angesetzt wird. Insgesamt sind damit 47 Stellen erforderlich.

Im Rahmen von Übergangskonzepten ist das Personal ab dem 1. Quartal 2024 in die WGS je nach Bearbeitungssituation zu überführen. Die Rekrutierung ist bereits angestoßen, Qualifizierungs- und Einarbeitungskonzept sind spätestens bis zum 1.01.2023 zu aktualisieren.

Für die zentrale Erstantragsstelle besteht ein zusätzlicher Raumbedarf von 37 Arbeitsplätzen im Backoffice, einem Wartebereich und Frontoffice mit acht Arbeitsplätzen. Es wird vorgeschlagen, passende Räumlichkeiten zeitnah in möglichst zentraler Lage und oder mit sehr guter Erreichbarkeit zeitlich befristet anzumieten. Die Identifikation geeigneter Räumlichkeiten und die Vorbereitung der Anmietung sind eingeleitet.

Die Auszahlung des Wohngeldes im Rahmen der Erstantragstellung soll beginnend ab dem 01.01.2023 ermöglicht werden. Die Möglichkeiten, zumindest den Online-Erstantrag von Schleswig-Holstein im Rahmen der Wohngeldallianz des Bundes mit den Ländern rechtzeitig zu übernehmen, werden geprüft. Derzeit liegt der Wohngeldallianz noch kein plausibilisiertes Antragsformular vor. Im Fachverfahren CARE4 sind zum 01.01.2023 die notwendigen Anpassungen an der Wohngeldformel umzusetzen. Die notwendigen Anpassungen an den Bescheidvorlagen sind vorzunehmen. Mit dem Fachverfahrensanbieter wurden bereits die notwendigen Schritte eingeleitet.

Die Neuberechnung und Bescheidung für die bestehenden Wohngeldempfängerhaushalte soll am 02.02.2023 vollautomatisiert über die Softwarelösung angestoßen werden. Eine Aktivität durch die Sachbearbeitung ist in 80% der Fälle nicht erforderlich.

Eine Digitalisierung der Erstantragsbearbeitung ist vorzusehen und im Rahmen des Digitalisierungsprojektes der Wohngeldstelle zusammen mit Dataport zu prüfen. Ab 01.01.2023 dürfen neue Akten nur noch digital geführt werden. Der Aufbau und die Verwaltung von Papierakten auch über verschiedene Standorte würde ein erheblicher Rückschritt und Aufwände bedeuten und auch mobiles Arbeiten erschweren. Die Kosten für den Scandienstleister, um sämtliche eingehende Anträge, die nicht digital eingehen, zu scannen und in die digitale Akte aufzunehmen, belaufen sich auf ca. 250 TEUR pro Jahr. Alternativ könnten Scanner bereitgestellt werden mit denen extra bereitgestelltes Personal die Anträge direkt scannt und in die E-Akte einstellt. Kosten für die Scanner in diesem Fall ca. 15 TEUR.

Die inhaltlichen Eckpunkte der Wohngeldreform sind so früh wie möglich zu kommunizieren (Bürger:innen und weitere Stakeholder). Dafür ist der Aufbau einer zentralen Homepage erforderlich (Wohngeldrechner u.a.). Die 115 (BTB) ist entsprechend vorzubereiten. Die Information und die Homepage sollten bundeseinheitlich durch den Bund finanziert und umgesetzt werden. Der Bund hat angekündigt einen eignen Wohngeldrechner digital und eine zentrale hotline einzurichten sowie Beratungs- und Informationsmaterial auch mehrsprachig zur Verfügung zu stellen. Alternativ ist eine eigene Homepage einzurichten. Bremen setzt sich für diese einheitliche Bundeslösung ein.

Die Kommunikation ist mit dem Jobcenter eng abzustimmen (Schnittstelle Leistungsberechtigung Wohngeld / Leistungsberechtigung Ergänzende Leistungen nach dem SGB II). Erste Gespräche haben stattgefunden und man hat sich auf einen regelmäßigen Austausch verständigt.

BTB und Widerspruchsstelle sind zeitnah über die erhöhten Antragszahlen sowie den damit verbunden eigenen personellen Mehraufwand in den Einheiten in Kenntnis zu setzen.

Die Homepage sollte spätestens zum 1.1.2023 stehen. Die Vorbereitung des BTB sollten spätestens zum 15.12.2022 abgeschlossen sein.

Bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wurde eine Taskforce Wohngeldplusreform unter Leitung der Staatsrätin für Bau und Zentrales und unter Beteiligung des Senators für Finanzen eingerichtet.

Zu der Situation der Wohngeldplusreform in Bremerhaven wird eine separate Vorlage erstellt.

C. Alternativen

Alternativ könnte die Umsetzung der Wohngeldplusreform in den bestehenden Strukturen und mit dem bestehenden Personal umgesetzt werden. Diese Alternative wird nicht empfohlen, da sie hohe Risiken birgt und neben der Umsetzung der Reform auch die bestehenden Antragsverfahren maßgeblich verzögern würde.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Umsetzung des Bundesrechtes hat finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, die im Folgenden dargestellt sind¹. Die Finanzbedarfe fallen für die Wohngeldleistungen beim Land an.

¹ Berechnungsgrundlage: 1 VZÄ E9 = 61.303 Euro/a; 1 VZÄ E6 = 52.807 Euro/a; 1 VZÄ E11 = 78.723 Euro/a; IT Sachkostenpauschale (3428,55 Euro/a)

D1. Personalkosten für die Stadtgemeinde Bremen

Personalbedarf		Eingruppierung	Kosten/a In T Euro
30	Wohngeldsachbearbeiter:innen	E9/A8	1.839
10	Verwaltungsangestellte	E6	528
3	Führungskräfte	E11	236
2	Verwaltungsangestellte Fachverfahrens- betreuung Kasse/Zahlung	E10/A9S	145
1	Haushaltstechnische Abwicklung im Be- reich Finanzen	E9/A8	62
1	Personalsachbearbeiter:in	A11/E12	78
47			2.888

Die Personalkosten belaufen sich für die Stadtgemeinde Bremen auf **2.888 TEURO/a**. Die Magistratsverwaltung der Seestadt Bremerhaven wird parallel eine eigene Vorlage zu den Mehrbedarfen dem Magistrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Nicht eingeflossen in die Berechnung sind Personalbedarfe anderer Dienststellen, wie dem BTB und der Widerspruchsstelle.

D2. Kosten für Anmietung und IT für die Stadtgemeinde Bremen

Die Kosten für Anmietung, Büroausstattung und IT sowie für konsumtive Mittel für das Fachverfahren, Support und die Einrichtung und Pflege einer Internetseite sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Kosten fallen für das Jahr 2023 und das erste Quartal 2024 an.

	2023	2024	gesamt
Konsumtiv in TEURO			
Mieten	204	51	255
Büroausstattung	90	0	90
IT	155	78	233
Hausmeisterdienste	5	5	10
Fachverfahren und Homepage	50	25	75
Scandienstleister	250	63	313

Externer Fachl. Projektorganisator (befristet 1J)	100	20	120
Investiv:			
Erschließung IT	95	0	95
gesamt	949	242	1.191

Die Finanzierung der beiden Positionen D1 und D2 erfolgt zunächst aus Mitteln der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Konkret sollen in 2022 investive Ausgabenreste aus der Produktgruppe 68.32.06. einer zu bildenden Rücklage „Wohngeldplusreform“ zugeführt werden. Die Mittel sollen in 2023 zur Finanzierung der Bedarfe eingesetzt werden. Hierbei ist allerdings absehbar, dass es sich voraussichtlich nur um eine Übergangslösung handeln kann, weil diese Mittel einmalig in einer Höhe von maximal 3,7 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Da eine vollständige Finanzierung dieser Bedarfe im Vollzug 2023 im Ressortbudget nicht dargestellt werden kann, sind andere Lösungen zu prüfen, insbesondere im Rahmen der vom Senat geplanten 500 Mio. € Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs, die im Rahmen eines Nachtragshaushalts für 2023 bereitgestellt werden sollen.

Im Vollzug 2023 mit Beschluss des Nachtragshaushaltes 2023 meldet SKUMS die Mehrbedarfe vorrangig auf die Globalmittel an und holt die erforderlichen Gremienbeschlüsse ein. Für 2024 ist die Finanzierung in die Haushaltsaufstellung einzubringen.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Maßnahme zu D2 ist die Erteilung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.096 TEUR konsumtiv und 95 TEUR investiv erforderlich. Zum Ausgleich für die zusätzlich erteilten Verpflichtungsermächtigungen darf die auf der Hst. 3687.884 10-7 „Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr ASV“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung i.H.v. insgesamt 1,191 Mio. € nicht in Anspruch genommen werden.

D3. Finanzierungserfordernis des Landes Bremen durch Ausweitung und Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der Leistungen sowie die deutliche Ausweitung der antragsberechtigten Haushalte erfordert zusätzliche Mittel. Zurzeit wird in Bremen ein durchschnittliches Wohngeld (Auswertung alle Ansprüche 01/22 bis 11/22) hochgerechnet auf 12 Monate von 1822,80 Euro jährlich/Haushalt gewährt.

Das Wohngeld soll sich um ca. 180,00 Euro/mtl. pro Haushalt erhöhen. Somit würde pro Haushalt durchschnittlich ein Wohngeld in Höhe von 3.982,80 Euro/jährlich gezahlt werden.

Der Bund geht aktuell von einer Erhöhung der antragsberechtigten Haushalte mit einem Faktor 3,2 aus.

Finanzbedarfe in Mio. Euro	Berechnungsfaktor	2023	2024 ff
konsumtiv	3,2 x 3.982,80	82,8	82,8
Bundesanteil	x 0,5	41,4	41,4
Bereits im HH veranschlagt / in Ansätzen 2024/2025 vorgesehen		13,8	13,8
Benötigte Mittel (Land)		27,6	27,6

Der Heizkostenzuschuss wird durch den Bund finanziert. Nach aktuellem Stand werden rd. 3 Mio. Euro in 2023 erforderlich. Diese Mittel werden seitens der FHB vorfinanziert, gegebenenfalls wie bereits im Sommer 2022 aus Wohngeldmitteln.

Die oben dargestellten finanziellen Bedarfe (82,8 Mio. Euro/a) können nur anteilig im Ressortbudget (13,8 Mio. Euro/a) durch die bestehenden Anschläge dargestellt werden. Daher sind im Vollzug andere Lösungen zu prüfen, insbesondere im Rahmen der vom Senat geplanten 500 Mio. Euro Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs, die im Rahmen eines Nachtragshaushalts für 2023 bereitgestellt werden sollen.

Im Vollzug 2023 mit Beschluss des Nachtragshaushaltes 2023 meldet SKUMS die Mehrbedarfe vorrangig auf die Globalmittel an und holt die erforderlichen Gremienbeschlüsse ein. Für 2024ff. ist die Finanzierung in der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

Die Wohngeldplusreform kommt allen Haushalten mit niedrigem Einkommen zu Gute, zu denen u.a. auch alleinerziehende Elternteile mit ihren Kindern zählen.

Bei den Wohngeldempfänger:Innen sowie der Einstellung von Personal gibt es keine genderspezifischen Auswirkungen. Alle Geschlechter sind gleich betroffen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Finanzen und der SK ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Veröffentlichung der Senatsvorlage über das zentrale elektronische Informationsregister ist vorgesehen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den in der Vorlage dargestellten Sachstand und das vorgeschlagene Vorgehen zur Kenntnis.
2. Der Senat begrüßt die Wohngeldplusreform, sieht aber erhebliche Risiken bei der zeitgerechten Umsetzung in den Kommunen.
3. Der Senat stimmt zu, für die Umsetzung der Wohngeldplusreform ab sofort zusätzliches Personal in Höhe von 47 VZÄ bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau über ein Flexibilisierungskonto einzustellen. Eine Anschlussfinanzierung ist in Produktplan 68 darzustellen.
4. Der Senat stimmt der Einrichtung einer zentralen Erstantragsstelle sowie der Anmietung einer Immobilie für die zentrale Erstantragsstelle befristet durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu.
5. Die Finanzierung der Kosten der Stadtgemeinde erfolgt für 2023 zunächst wie dargestellt aus dezentralen investiven Restmitteln der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau über eine Rücklagenzuführung in 2022. Für den Fall, dass eine vollständige Finanzierung im Vollzug des Haushaltes 2023 nicht möglich ist, sind andere Lösungen zu prüfen, insbesondere im Rahmen der vom Senat geplanten 500 Mio. € Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs, die im Rahmen eines Nachtragshaushalts für 2023 bereitgestellt werden sollen.
6. Für die Finanzierungsanteile des Landes Bremen für die Ausweitung und Erhöhung der Leistungen in 2023 in Höhe von rd. 27,6 Mio. EUR bittet der Senat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und den Senator für Finanzen Lösungen zu prüfen, insbesondere im Rahmen der vom Senat geplanten 500 Mio. € Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs, die im Rahmen eines Nachtragshaushalts für 2023 bereitgestellt werden sollen.
7. Der Senat stimmt dem Eingehen zusätzlicher Verpflichtungen i.H.v. von 1.096 TEUR konsumtiv und 95 TEUR investiv für die Umsetzung der Wohngeldplusreform mit Abdeckung in 2023 und 2024 zu. Zum Ausgleich für die zusätzlich erteilten Verpflichtungsermächtigungen darf die auf der Hst. 3687.88410-7 „Zuweisungen an Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr (ASV)“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung i.H.v. insgesamt 1,191 Mio. € nicht in Anspruch genommen werden.
8. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen die ab 2024 bestehenden Mehrbedarfe bis zu den Haushaltsberatungen 2024 zu ermitteln und prioritär in die Haushaltsberatungen 2024/25 einzubringen.
9. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine Beschlussfassung der Deputationen für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung herbeizuführen.
10. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.